

SH



Schleswig-Holstein  
Landespolizei

# E-Scooter

Wichtige Regeln und Hinweise



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

## Was ist ein E-Scooter?

E-Scooter sind Tretroller mit einem Elektroantrieb und einer Lenk- und Haltestange. Sie haben eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h bis 20 km/h. Sie sind lediglich für eine Person zugelassen.

## Anforderungen und Ausstattungsvorschriften

Der E-Scooter benötigt:

- zwei voneinander unabhängige Bremsen
- lichttechnische Einrichtungen wie beim Fahrrad, diese dürfen abnehmbar sein
- seitlich angebrachte gelbe Rückstrahler oder ringförmige retroreflektierende weiße Streifen an den Reifen oder Felgen
- eine helltönende Glocke
- eine Betriebserlaubnis
- eine Haftpflichtversicherung, die mit einer aufgeklebten Versicherungsplakette nachgewiesen wird
- eine Fahrerlaubnis ist zum Führen eines E-Scooters nicht erforderlich und der Fahrer muss mindestens 14 Jahre alt sein

## Rechtliches



- Grundsätzlich müssen Radverkehrsflächen (Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radfahrstreifen) genutzt werden. Sind diese nicht vorhanden, darf auf die Fahrbahn ausgewichen werden.
- Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen hat der Fußverkehr Vorrang und darf weder behindert noch gefährdet werden.



- Auf Busspuren, auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen darf mit dem E-Scooter nicht gefahren werden.



Zusatzschild:

Diese Verkehrsfläche ist für Elektrokleinstfahrzeuge freigegeben.

- Es muss hintereinandergefahren werden.
- Auf einem E-Scooter darf keine weitere Person mitgenommen werden.
- An einem E-Scooter dürfen keine Anhänger angebracht werden.
- Fahrtrichtungswechsel sind mittels Blinker oder Handzeichen anzuzeigen.
- Wie auch beim Fahrrad darf ein Mobiltelefon während der Fahrt nicht in die Hand genommen werden.
- Eine Fahrt unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln (Betäubungsmitteln) und Medikamenten (die die Fahrtüchtigkeit einschränken können) ist verboten.
- Es gelten die gleichen Promillegrenzen wie bei Kraftfahrzeugen:
  - ▶ ab 0,5 Promille = Ordnungswidrigkeit
  - ▶ ab 1,1 Promille = Straftat (bei Ausfallerscheinungen oder nach einem Unfall auch schon ab 0,3 Promille)
  - ▶ Für Fahrer unter 21 Jahren und für Führerscheinneulinge in der Probezeit gelten 0,0 Promille.

**Es besteht keine Helmpflicht, ABER Helme können Leben retten und vor schweren Verletzungen schützen!**



## Auszug aus dem Bußgeldkatalog

Fahren auf dem Gehweg	55 €
Nebeneinander fahren	15 bis 30 €
Rotlichtverstoß (1 Punkt)	60 bis 180 €
Mobiltelefon während der Fahrt in der Hand (1 Punkt oder 2 Punkte und ein einmonatiges Fahrverbot)	100 bis 200 €
Fahren auf öffentlichen Straßen ohne Betriebserlaubnis	70 €
Fahren ohne gültige Versicherungsplakette	40 €
<b>Betrunken auf einem E-Scooter fahren:</b>	
ab 0,3 Promille bei Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer oder Verursachung eines Verkehrsunfalls oder durch Ausfallerscheinungen auffällig geworden	3 Punkte, Freiheits- oder Geldstrafe, es kann die Entziehung einer vorhandenen Fahrerlaubnis drohen.
ab 0,5 Promille	ab 500 €, 2 Punkte, 1 Monat Fahrverbot
ab 1,1 Promille	3 Punkte, Freiheits- oder Geldstrafe, es kann die Entziehung einer vorhandenen Fahrerlaubnis drohen
<b>Für Fahrerlaubnisinhaber in der Probezeit oder mit unter 21 Jahren:</b>	
Verstoß gegen die 0,0-Promille-Grenze	250 €, 1 Punkt

### Herausgeber

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein  
Landespolizeiamt Schleswig-Holstein  
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel  
Telefon +49 431 160-0

**Stand:** 10|2023

Die Landespolizei im Internet:  
[www.polizei.schleswig-holstein.de](http://www.polizei.schleswig-holstein.de)

